



Der Gastaufnahmevertrag

Eine vom Gast vorgenommene und vom Beherbergungsbetrieb akzeptierte Zimmerreservierung begründet zwischen beiden Parteien ein Vertragsverhältnis, das nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich Leistungen, Preise und Termine schriftlich zu fixieren.

1. Vertragsabschluss:

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Unterkunft bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Der Abschluss dieses Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Alle Zimmer unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Preisaushangpflicht.

2. Vertragspflichten

Der Gastgeber (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Neustadt

3. Einsparungen

Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei der Übernachtung 20 % des Übernachtungspreises, bei der Pensionsvereinbarung (Zimmer mit Verpflegung) 40 % des Pensionspreises.

Der Gastgeber (Vermieter) ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

4. Rücktrittskosten

Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Wenn Sie durch unvorhergesehene Ereignisse Ihre Reise nicht antreten können oder außerplanmäßig beenden müssen, ersetzt diese Versicherung die Rücktrittskosten. Sie kann in jedem Reisebüro abgeschlossen werden.